

Verein Gegen Tierfabriken
Meidlinger Hauptstraße 63/6
1120 Wien

An die BH
Leopoldstraße 21
3400 Klosterneuburg

Nachrichtlich an
Tierschutzombudsstelle NÖ
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 30.06.2016

Betreff: Anzeige gegen Fahrer des Tiertransportfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] von wegen Übertretung des Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Dem Verein Gegen Tierfabriken VGT wurde folgender **Sachverhalt** anonym zugetragen: Am 27. Mai 2016 kam das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beim Institut für Labortierkunde und Genetik, [REDACTED] an und parkte dort zwischen ca. 8 Uhr und 9 Uhr. Es wurden Kaninchen in Kisten ausgeladen. Das Fahrzeug hatte keine erkennliche Beschilderung, dass es sich bei diesem Transport um einen Transport von lebenden Tieren handelte. Weiters ist zu bezweifeln, dass dieses Fahrzeug über eine ausreichende Belüftung für die Tiere verfügt. Ausgehend von dem Kennzeichen kamen die Tiere aus dem Bezirk [REDACTED].

Beweis: siehe beigelegte Fotos

Laut Handbuch Tiertransporte des Bundesministeriums für Gesundheit gelten folgende Regelungen, die durch die unten genannten Rechtsnormen zum tragen kommen:

Vorschriften allgemein

Transporte sind für Tiere immer eine Belastung. Nur in ordnungsgemäßen Transportmitteln können Verletzungen, Leiden und Schäden so weit als möglich vermieden werden.

Rechtsnorm: VO Art. 3 c); Art. 6 (3); Art. 26 (4) c); Anh. I Kap. II 1.1., 1.2., 2.1, und 5.; Kap. VI 1.1., 3.1.

Alle Transportmittel, ob Straßenfahrzeug, Schienenfahrzeug, Schiff, Luftfahrzeug oder auch Transportcontainer auf solchen Beförderungsmitteln, müssen die Sicherheit und Unversehrtheit der transportierten Tiere gewährleisten. Transportmittel müssen den Tieren genügend Platz für ihre natürliche Bewegungsfreiheit bieten und auch genügend Luftraum über den stehenden Tieren bieten

andererseits die Tiere vor „Wind und Wetter“ schützen über ein Dach verfügen, eine für Verladung, Pflege und Kontrolle ausreichende Lichtquelle haben eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen aus der hervorgeht, dass lebende Tiere transportiert werden. Außerdem müssen alle Tiere für die Betreuungsperson zur Kontrolle und Pflege zugänglich sein. Ähnliches gilt für Behältnisse, in denen Tiere transportiert werden, mit der Maßgabe, dass solche Container in den Fahrzeugen rutschfest verankert sein müssen.

Rechtsnorm: VO Art. 4, Art. 6, Art.13 Abs. 1, Anh. I Kap. II, Kap. III, Kap. V Abs. 2

F 9.3 Zusätzliche Vorgaben für Kleinsäuger, Vögel

13. Die Behältnisse sind so zu verladen, dass jedes Behältnis ausreichend belüftet wird. Die Lüftungsöffnungen der Behältnisse müssen frei bleiben. Transportmittel und Transportbehälter müssen eine für die beförderte Tierart und –anzahl angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten. Gegebenenfalls müssen die Fahrzeuge über eine funktionsfähige Lüftungseinrichtung verfügen. Zugluft im Behältnis ist zu vermeiden.

14. Die Transportfahrzeuge sollen über eine funktionstüchtige Klimaanlage verfügen. Alternativ : Mit geeigneten Maßnahmen sollen beim Transport von Vögeln und Kleinsäufern im Tierbereich die erforderlichen klimatischen Verhältnisse gemäß der IATA - Richtlinie sichergestellt werden: Die Temperaturen sind im Tierbereich während des Transportes für Vögel und Kleinsäuger zwischen +7°C und +29°C zu halten, es sei denn, für die jeweilige Tierart sind spezielle Temperaturansprüche vorgegeben.

Bei kälteempfindlichen Säugern ist ggf. ausreichend geeignete isolierende Einstreu zu verwenden. Größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.

Bei Tiersendungen auf Fahrzeugen, bei denen der Laderaum nicht über eine entsprechende Temperaturregelungseinrichtung verfügt und die vom Führerhaus/Fahrgastzelle abgetrennt sind, muss eine Messeinrichtung vorhanden sein, welche dem Fahrer die Temperatur im Laderaum anzeigt.

15. Vögel und Kleinsäuger dürfen nicht auf gänzlich unbeleuchteten Ladeflächen transportiert oder in völliger Dunkelheit untergebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Behältnis gedämpftes Licht den Tieren die Orientierung und die Aufnahme von Futter und Wasser ermöglicht. Die Tiere sind vor Lärm zu schützen.

Rechtsnorm: Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Anmerkung: Kleinsäuger und Vögel werden in Behältnissen mit passiver Belüftung transportiert. Für Ihr Wohlbefinden ist eine Versorgung mit Frischluft notwendig, so dass im Laderaum der Fahrzeuge in der Regel eine aktive Belüftung mit Frischluft notwendig sein wird.

Zu 9.3. 14.: betreffend Klimaanlage:

Bei Nichteinhalten der Temperaturspannen kann es zu Leiden und Schäden bis zum Tod der Tiere kommen. Eine ständige Kontrolle der Temperaturbedingungen ist erforderlich und ggf. durch Messeinrichtungen sicher zu stellen, damit der Fahrer sofort reagieren kann und Schäden sowie vermeidbare Leiden für die Tiere verhindert werden.

Zu 9.3.15.: betreffend Beleuchtung: Bei völliger Dunkelheit ist es den Tieren nicht möglich bzw. stark erschwert, Futter oder Wasserquellen aufzufinden bzw. Futter oder Wasser aufzunehmen. Eine gute Orientierung im Behältnis ist auch zum Ausgleich von Fahrzeugbewegungen notwendig. Ein Abdunkeln beruhigt die Tiere und dämpft deren Aktivität, weshalb die Behältnisse nicht hell

ausgeleuchtet sein dürfen.



Wir bitten um Prüfung des Falles und um etwaige Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

David Richter
Obmann Stellvertreter Verein Gegen Tierfabriken